

Religionen: Noteneingabe in SAS

- Spätestens am Ende jedes Semesters **vor Notenschluss** sind vom **Klassenvorstand** die Religionsabmeldungen im SAS einzutragen.
- Eine **Liste der Abmeldungen** liegt im Katalog bzw. kommt jedem JV/KV Anfang Oktober als Kopie (Liste mit Religionsbekenntnis, Abmeldung, Status eigenberechtigt, ...) zu.
- Derzeitige (2011) in SAS angelegte Religions**“gegenstände“**:
Bekenntnis wird aus Datenfeld Bekenntnis bezogen, d.h. die Unterscheidungen unten dienen nur der Zuordnung zu LehrerInnen
 - RK = katholisch
 - RISL = islamisch
 - REV = evangelisch
 - RSOR = serbisch-orthodox
 - RO = orthodox gesammelt
 - RE = Religion
 - RKF = ohne Bekenntnis oder einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft und besucht Freifach Religion katholisch (Freifach derzeit nur für RK eingerichtet)
- Hat sich der Schüler **nicht abgemeldet**, sollte in der entsprechenden Spalte vom **Religionslehrer** die Note eingetragen worden sein.
Die Aufnahme einer **Beurteilung** eines **außerschulischen** Religionsunterrichtes ist jedoch **unzulässig**. (s. Rundschreiben 5/2007:
http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2009_11.xml)
- Hat sich der Schüler **abgemeldet**, ist vom **Klassenvorstand** in der entsprechenden (dem Bekenntnis zugeordneten) Spalte ein „AB“ (= ABGEMELDET) einzutragen.
- Für Schüler **ohne Bekenntnis** ist in der Spalte RE ein „AB“ (= ABGEMELDET) einzutragen.
- Besucht ein Schüler **ohne Bekenntnis** oder einer **staatlich eingetragenen** religiösen **Bekenntnisgemeinschaft** Religion als **Freigegegenstand**, dann ist zusätzlich in der Spalte RKF eine Note einzutragen.
Es ist **nicht** möglich, dass ein Schüler sich z. B. vom evangelische Unterricht abgemeldet hat und den katholischen Unterricht als Freifach besucht.

Stand: 29.1.2011

Derzeit anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2009_11.xml

Neufassung des Anhanges A und des Anhanges B des Rundschreibens Nr. 5/2007 aufgrund der Anerkennung der Anhänger von Jehovas Zeugen als Religionsgesellschaft

Anhang A

In Österreich gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Katholische Kirche (mit folgenden Riten:)

römisch-katholisch (röm.-kath.)

maronitisch-katholisch

italo-albanisch

chaldäisch-katholisch

syro-malabar-katholisch

koptisch-katholisch

armenisch-katholisch (armen.-kath.)

syrisch-katholisch

äthiopisch-katholisch

syro-malankar-katholisch

melkitisch-katholisch

ukrainisch-katholisch

ruthenisch-katholisch

rumänisch-katholisch

griechisch-katholisch (griech.-kath.)

byzantinisch-katholisch

bulgarisch-katholisch

slowakisch-katholisch

ungarisch-katholisch

Evangelische Kirche A.B.

evangelisch A.B. (evang. A.B.)

Evangelische Kirche H.B.

evangelisch H.B. (evang. H.B.)

Altkatholische Kirche Österreichs

altkatholisch (altkath.)

Griechisch-orientalische Kirche in Österreich

griechisch-orthodox (griech.-orth.)

serbisch-orthodox (serb.-orth.)

rumänisch-orthodox (rumän.-orth.)

russisch-orthodox (russ.-orth.)

bulgarisch-orthodox (bulg.-orth.)

Armenisch-apostolische Kirche in Österreich

armenisch-apostolisch (armen.-apostol.)

Syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich

syrisch-orthodox (syr.-orth.)

Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich

koptisch-orthodox (kopt.-orth.)

Israelitische Religionsgesellschaft
israelitisch (israel.)
Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
evangelisch-methodistisch (EmK)
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage
Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Kirche Jesu Christi HLT)
Neuapostolische Kirche in Österreich
neuapostolisch (neuapostol.)
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
islamisch (islam.)
Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
buddhistisch (buddhist.)

Die nähere Bezeichnung der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen und zur griechisch-orientalischen Kirche hat nach den Angaben des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Anhang B

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und Abs. 6 in Verbindung mit § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, haben folgende religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit und damit das Recht erworben, sich als „staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen:

- Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich (Bahai)
- Bund der Baptistengemeinden in Österreich (Bapt.)
- Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich (evangelikal)
- Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich (Christengemeinschaft)
- Elaia Christengemeinschaft (ECG)
- Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde (freie Christengem.)
- Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich (hinduistisch)
- Jehovas Zeugen (Jehovas Zeugen)
- Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten (S.T.Advent.)
- Mennonitische Freikirche Österreich (MFÖ)
- Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich (PfK Gem. Gottes iÖ)
- Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IAGÖ)

Geändert am 03.01.2011

Weiteres s. Link: http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2009_11.xml

Durchführungserlass zum Religionsunterricht

Rechtsgrundlagen:	Art. 14, 15 und 17 StGG Art. 2, zweiter Satz, des 1. ZP EMRK §§ 1 ff Religionsunterrichtsgesetz § 13 Schulzeitgesetz 1985 § 8 lit. d und h Schulorganisationsgesetz §§ 10 Abs. 1 und 34 bis 40 Schulunterrichtsgesetz, §§ 12 Abs. 1 und 33 bis 40 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige § 3 Abs. 2 Zeugnisformularverordnung § 2 Abs. 6 BG über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften
-------------------	---

Rundschreiben Nr. 5/2007

Grundsätzliches:

Die österreichische Rechtsordnung kennt

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ([Anhang A](#)) und
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften ([Anhang B](#)).

Personen, die weder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft noch einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, gelten als Personen ohne Bekenntnis (o.B.).

Für alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an den in §1 Abs. 1 RelUG genannten Schulen und an Schulen mit eigenem Organisationsstatut iSd § 14 Abs. 2 PrivSchG Pflichtgegenstand.

Der Religionsunterricht ist konfessionell gebunden. Die Teilnahme (Besuch des Pflicht /Freigegegenstandes Religion) von Schülern und Schülerinnen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an einem Religionsunterricht, welcher von einer anderen als der dem eigenen Bekenntnis entsprechenden Kirche oder Religionsgesellschaft eingerichtet wurde, ist nicht zulässig.

Um den bestmöglichen Ablauf der Organisation und den rechtzeitigen Beginn des Religionsunterrichtes zu gewährleisten, sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit den Schulbehörden anzuhalten.

Freiwillige Teilnahme am Religionsunterricht

Schüler und Schülerinnen ohne Bekenntnis sowie Schüler und Schülerinnen, welche einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft teilzunehmen:

- Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedoch der Schüler bzw. die Schülerin selbst, haben während der ersten fünf Kalendertage des Schuljahres beim

Schulleiter bzw. der Schulleiterin eine Anmeldung zur Teilnahme am Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses einzubringen.

- Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat die Anmeldung dem betroffenen Religionslehrer bzw. der betroffenen Religionslehrerin zur Einholung der erforderlichen Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- Der Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin hat seine bzw. ihre Zustimmung oder Ablehnung auf der Anmeldung schriftlich festzuhalten und diese dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zur Hinterlegung zu retournieren.
- Bei Zustimmung des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin kann der Schüler bzw. die Schülerin am Religionsunterricht teilnehmen.

Dieser Besuch des Religionsunterrichtes gilt als Besuch eines Freigegegenstandes im Sinne des § 8 lit. h SchOG.

Dieser „Freigegegenstand“ Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Abmeldung vom Religionsunterricht (§ 1 Abs. 2 RelUG)

s. Link: http://www.bmukk.gv.at/ministerium/rs/2007_05.xml